

S a t z u n g

über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Stadt Kalkar

für fließende Gewässer II. Ordnung

vom 6. Oktober 1982

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NRW S. 594/ SGV NRW 2023) und der §§ 91, 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 04.07.1979 - LWG - (GV NRW S. 488/SGV NRW 77) sowie der §§ 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.1978 (GV NRW S. 268/SGV NRW 610), hat der Rat der Stadt Kalkar in seiner Sitzung am 30.09.1982 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) In dem aus der Anlage zu dieser Satzung ersichtlichen Stadtgebiet, für das ein Unterhaltungsverband im Sinne des § 91 Abs. 2 LWG nicht zuständig ist, obliegt der Stadt Kalkar die Unterhaltung der fließenden Gewässer zweiter Ordnung gemäß § 91 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LWG.
- (2) Im übrigen Stadtgebiet obliegt die Unterhaltung den Verbänden.

§ 2

Die Stadt legt den Aufwand, der ihr aus der Erfüllung der Unterhaltungspflicht gemäß § 1 Abs. 1 entsteht, als Gebühren gemäß §§ 6 und 7 KAG auf die nach § 92 Abs. 1 LWG Pflichten ihres Gebietes um.

§ 3

- (1) Gebührenpflichtig für die in § 2 Nr. 1 genannte Unterhaltungspflicht sind nach § 92 Abs. 1 Satz 1 LWG
 1. die Eigentümer von Grundstücken und Anlagen, die die Unterhaltung über die bloße Beteiligung am natürlichen Abflußvorgang hinaus erschweren (Erschwerer), und
 2. die Eigentümer von Grundstücken in dem Bereich, aus dem den zu unterhaltenen Gewässerstrecken Wasser seitlich zufließt (seitliches Einzugsgebiet),

wobei Gebührenpflichtige, die zu beiden Gruppen gehören, nach beiden Gruppen herangezogen werden.

- (2) Der Wechsel des Eigentums ist der Stadt anzuzeigen. Zeigen der bisherige oder der neue Gebührenpflichtige den Wechsel nicht an, so haften beide vom Zeitpunkt des Eigentumswechsels als Gesamtschuldner bis zum Ende des Monats, in dem der Stadt die Rechtsänderung bekannt wird.
Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, daß der Beauftragte der Stadt die Grundstücke betreten kann, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 4

- (1) Der von den Erschwerern insgesamt aufzubringende Anteil wird vorab als Vomhundertsatz des Gesamtaufwandes festgesetzt und auf die einzelnen Erschwerer verteilt. Dabei dürfen der von den Erschwerern insgesamt aufzubringende Anteil und der von einzelnen Erschwerern zu zahlende Betrag zum Umfang der Erschwernisse nicht in einem offensichtlichen Mißverhältnis stehen.
Die danach verbleibenden Kosten sind als förderungsfähige Aufwendungen um die Förderbeiträge, die nach § 93 LWG vom Land gewährt werden, zu vermindern. Der Teil der förderungsfähigen Aufwendungen, der nicht durch Finanzierungshilfen gedeckt ist, wird auf die Eigentümer im seitlichen Einzugsgebiet im Verhältnis der Grundstücksflächen umgelegt.
- (2) Der Verteilermaßstab ist bei der Gebührenpflicht nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 die Größe der Grundstücksflächen, gemessen in Hektar.
Der Gebührensatz beträgt pro ha 20,37 DM.

§ 5

Die Gebühr ist einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.

§ 6

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

<i>Ratsbeschluß</i>	<i>Aufsichts- behördliche Genehmigung</i>	<i>Bekannt- machungs- anordnung</i>	<i>öffentlich bekannt- gemacht</i>	<i>Inkrafttreten</i>
30.09.1982	-	06.10.1982	13./29.10.1982	30.10.1982

